

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 26. Mai 2023**

**Aufhebung der Allgemeinverfügung  
zur Anordnung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 1 und 3 AufenthG vom 17. Januar 2023**

vom 26. Mai 2023

Die Universitätsstadt Tübingen erlässt nach § 48 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 1 und 3 AufenthG vom 17. Januar 2023 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Alle Anordnungen dieser Verfügung gelten ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag.

**Begründung:**

Der Regelungsinhalt von Ziffer 1 der Allgemeinverfügung ergibt sich unmittelbar aus § 84 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Ziffer 1 ist daher nicht erforderlich und kann aufgehoben werden.

Ziffer 2 der Allgemeinverfügung wird nach § 48 Abs. 1 LVwVfG zurückgenommen. Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Mit E-Mail vom 11. Mai 2023 teilte das Regierungspräsidium Tübingen der Stadt Tübingen mit, dass die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 1 und 3 AufenthG der Stadt Tübingen vom 17. Januar 2023 aufgehoben werden müsse, da sich die grundlegenden Bedenken gegen die Allgemeinverfügung sich nicht ausräumen lassen würden:

Zur Anordnung der Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG (Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 17. Januar 2023) sei eine individuelle Ermessensentscheidung erforderlich, die keiner allgemeinen Regelung zugänglich sei. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung sei daher rechtswidrig.

Die Stadt Tübingen übt das ihr nach § 48 Abs. 1 LVwVfG eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass Ziffer 2 der Allgemeinverfügung aufgehoben wird, da das Justizministerium für die Regelung per Allgemeinverfügung keinen hinreichenden praktischen Bedarf sieht. Die Feststellung in der Begründung zur Allgemeinverfügung vom 17. Januar 2023, dass per E-Mail gestellte Anträge nicht den Voraussetzungen einer Antragstellung genügen würden, sei unzutreffend. Eine Antragstellung sei formlos möglich (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Ein per E-Mail gestellter Verlängerungsantrag löse die gesetzliche Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG aus. Anstelle der Allgemeinverfügung

könnte auf der Homepage (z. B. auf der Seite zur Online-Terminvereinbarung) ein Hinweis eingestellt werden, dass ein Verlängerungsantrag per E-Mail ausreicht, um die kraft Gesetzes eintretende Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG auszulösen. Als Nachweis der Antragstellung und damit der gesetzlichen Fortgeltungsfiktion – z. B. gegenüber Arbeitgebern – könnte eine (automatisierte) E-Mail-Eingangsbestätigung dienen. Ergänzend könnte auf der Homepage der Ausländerbehörde (an Arbeitgeber gerichtet) auf die gesetzliche Fortgeltungswirkung und die Möglichkeit der Antragstellung per E-Mail hingewiesen werden (was den ansonsten erforderlichen Hinweis auf die Allgemeinverfügung ersetzen würde). Bei entsprechender Kommunikation der Rechtslage nach § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG nach außen entfällt nach Ansicht des Justizministeriums die Notwendigkeit der Allgemeinverfügung.

Mit der Allgemeinverfügung sollte die Fortgeltungsfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG eine möglichst große praktische Wirksamkeit entfalten. Dies ist nach Auffassung des Justizministeriums jedoch aus den genannten Gründen rechtlich nicht möglich und mit Blick auf die aufgezeigte Lösung im Wesentlichen nicht notwendig. Die Lösung kann nur mit Wirkung für die Zukunft umgesetzt werden, weshalb die Rücknahme auch nur so erfolgt.

Daher nimmt die Stadt Tübingen die Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft zurück.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, Widerspruch erhoben werden.

Tübingen, den 26. Mai 2023

gez. Dr. Daniela Harsch  
Bürgermeisterin für Soziales  
Ordnung und Kultur